



# Bundesstatut der Partei „Deutsche Demokraten“

Fassung vom 3. Januar 2008

## Inhaltsverzeichnis

- I. Parteizweck
- II. Mitgliedschaft
- III. Gliederung nach Landesverbänden
- IV. Die Organe der Bundespartei
- V. Volksvertretungen – Bewerberaufstellungen für die Wahlen
- VI. Mitgliederentscheid
- VII. Parteischiedsgericht
- VIII. Satzungsänderung, Auflösung, Bundessatzung, Beitrag

## I. Parteizweck

### § 1 - Parteizweck

- (1) Die Partei „Deutsche Demokraten“ (DD) ist eine Partei im Sinne des Grund- und Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist eine Partei des gesellschaftlichen Ausgleichs und der sozialen Gerechtigkeit.
- (2) Die DD ist eine freiheitlich liberale Partei in Deutschland.

## II. Mitgliedschaft

### § 2 - Mitgliedschaft

- (1) Jede Person die in Deutschland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Satzungen der Partei anerkennt.
- (2) Nur natürliche Personen können Mitglied der Partei werden.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft bei einer anderen Partei oder Wählergruppe und der DD ist nicht möglich.
- (4) Eine zentrale Mitgliederdatei wird nur bei der Bundespartei geführt.

### § 3 – Mitgliedschaft erwerben

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur entsprechend dem Bundesstatut erworben werden.
- (2) Eine Aufnahme setzt einen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland voraus.
- (3) Ein Wohnsitzwechsel ist dem Bundesverband unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands haben entscheidet der Bundesvorstand.

#### § 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Statuten den Parteizweck zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Mitglieder sind auch nach Beendigung ihrer Parteiämter zur Verschwiegenheit über alle internen Informationen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen sind, verpflichtet.

#### § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die erworbene Mitgliedschaft endet durch:
  1. Tod,
  2. Austritt,
  3. Erwerb der Mitgliedschaft einer anderen Partei oder Wählergruppe in der Bundesrepublik Deutschland,
  4. Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
  5. Aufgabe des Wohnsitzes von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland,
  6. Ausschluss nach § 6.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung des bereits geleisteten Jahresbeitrages besteht nicht.
- (3) Daten von ausgeschlossenen Mitgliedern werden umgehend aus der Mitgliederdatei gelöscht.

#### § 6 - Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei Verstoß eines Mitglieds gegen die Statuten oder gegen die Ordnungsgrundsätze der Partei können folgende Maßnahmen gegenüber dem Mitglied verhängt werden:

1. Mündliche / schriftliche Verwarnung,
2. Mündlicher / schriftlicher Verweis,
3. Enthebung von einem Parteiamt,
4. Parteiausschluss gemäß Absatzes (2).

Die Maßnahmen mit Nummer 1 oder 2, 3 und 4 können auch gleichzeitig verhängt werden.

(2) Ein Mitglied kann immer dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Statuten, die Grundsätze oder die interne Ordnung der Partei verstößt. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt vor, wenn ein Mitglied während seiner Mitgliedschaft Mitbürger denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht andere Mitbürger zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt bei Verletzung der Schweigepflicht sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt auch vor, wenn ein Mitglied die Spenden nicht den gesetzlichen und den Vorschriften der Parteifinanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgibt oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet.

(3) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind verpflichtet, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ausgetretenes Parteimitglied aus der Gruppe auszuschließen.

## § 7 - Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nicht mehr Mitglied der Partei werden.

## III. Gliederung nach Landesverbänden

### § 8 - Gliederung

(1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Innerhalb der Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband.

### § 9 – Verhältnis Bundespartei und Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern.

(2) Alle Landesverbände sind verpflichtet, Wahlabreden mit anderen Parteien bzw. Wählergruppen bei Bundestags- und Landtagswahlen und über evtl. Koalitionsverhandlungen vorher mit dem Bundesvorstand abzusprechen. Über organisatorische oder grundsätzliche Absprachen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) ist unverzüglich die Zustimmung des Bundesvorstandes einzuholen.

(3) Der Bundesvorsitzende sowie alle seine Stellvertreter, der Generalsekretär sowie jedes Mitglied des Bundesvorstandes haben das Recht, auf den Landesparteitag zu sprechen und - ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein - Anträge zu stellen.

(4) Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen bei der Bundespartei und aller Landesverbände ohne Ankündigung durchzuführen. Die Organe sind verpflichtet alle entsprechenden Unterlagen vorzulegen und alle erforderlichen Informationen bzw. Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind und angefordert werden.

## IV. Organe der Bundespartei

### § 10 - Organe der Bundespartei

(1) Organrangfolge der Bundespartei:

1. Bundesparteitag
2. Bundesvorstand

### § 11 - Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er wird als ordentlicher / außerordentlicher Bundesparteitag einberufen.

(2) Alle Beschlüsse des Bundesparteitages sind für alle Landesverbände der Partei und alle Mitglieder bindend.

### § 12 - Geschäftsordnung des Bundesparteitages

(1) Der ordentliche Bundesparteitag findet jedes Jahr einmal statt. Er wird vom Bundesvorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen an alle Landesverbände einberufen.

(2) Außerordentliche Bundesparteitage werden durch den Bundesvorsitzenden sofort schriftlich mit Angabe der Gründe einberufen, falls dies von Organen beantragt wird.

Folgende Parteiorgane können die Einberufung durch entsprechende Beschlüsse verlangen:

1. Vorstände von mindestens sechs Landesverbänden,
2. Bundestagsfraktion,
3. Bundesvorstandes.

Die erforderlichen Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen; in außerordentlichen Fällen kann die Ladungsfrist auf 5 Werktagen reduziert werden.

(3) Der innerparteiliche Wahlprüfungsausschuss, der aus einem Mitglied des Bundesvorstandes sowie drei weiteren Mitgliedern sowie drei Stellvertretern besteht, prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufungen und die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten. Der Vorsitzende des innerparteilichen Wahlprüfungsausschusses erhält 2 Wochen vor Beginn des Parteitages die Protokolle der durchgeführten Wahlen in den Landesverbänden.

(4) Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus 3 Personen, die den Parteitag leiten.

### § 13 - Teilnahme, Rede- und Stimmrecht

(1) Jedes Mitglied der Partei darf am Bundesparteitag teilnehmen. Rederecht haben nur die stimmberechtigten Delegierten der Landesverbände sowie die nachfolgend genannten Personen:

1. Mitglieder des Bundesvorstandes und der Bundestagsfraktion.
2. die Rechnungsprüfer,
3. Mitglieder des Bundesvorstandes der „junge Demokraten“, sofern sie Mitglied der Partei „Deutsche Demokraten“ sind.

(2) Die Anzahl der Delegierten des Bundesparteitages wird wie folgt ermittelt:

Pro Landesverband 3 Delegierte mind. jedoch ein Delegierter pro 1000 Mitglieder des entsprechenden Landesverbandes. Maßgebend ist die Mitgliederanzahl zum 31. Dezember des Vorjahres.

(3) Delegierte sowie deren Stellvertreter zum Bundesparteitag werden von den Landesparteitagen gewählt; die Amtszeit der Delegierten sowie deren Vertreter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Juli des Wahljahres. Bei Verhinderung eines Delegierten kann die Stimme nur schriftlich an den Stellvertreter übertragen werden. Der verhinderte Delegierte muß seinen Landesverband rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis setzen und die Übertragung des Stimmrechts auf seinen Stellvertreter bestätigen. Ein Delegierter oder Stellvertreter kann aus Gewissensgründen nur eine Stimme vertreten.

### § 14 - Aufgaben des Bundesparteitages

(1) Der Bundesparteitag berät politische und organisatorische Fragen der Partei. Entsprechende Beschlüsse werden gefasst.

Weitere Aufgaben sind:

1. Wahl des Parteitagspräsidiums,
2. Beschlussfassung über
  - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses
  - b) Bericht des Bundesvorstandes,
  - c) den Rechnungsprüfungsbericht der Gesamtpartei,

3. Erörterung des Rechenschaftsberichts der Partei
4. Entlastung des Bundesvorstandes,
5. Wahl der Antragskommission,
6. Wahl des Bundesvorstandes,
7. Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
8. Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,

(2) Die Wahlen zum Bundesvorstand, zur Antragskommission, zum parteiinternen Wahlprüfungsausschuss sowie die Wahlen der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter finden in jedem zweiten Jahr statt.

#### § 15 - Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht

1. aus dem **Präsidium**, das sich wie folgt zusammensetzt:

- a) dem Bundesvorsitzenden,
- b) den drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Bundesschatzmeister,
- d) dem Vorsitzenden der Bundestagsfraktion oder seinem von der Bundestagsfraktion zu bestimmenden ständigen Vertreter,
- e) drei Beisitzern des Präsidiums,
- f) dem Generalsekretär, der vom Bundesparteitag auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden für zwei Jahre gewählt wird,

2. aus je einem Beisitzer pro Landesverband,

3. aus den der Partei angehörenden Bundesministern und Regierungschefs der Länder

(2) Ausscheidende Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom folgenden Parteitag per Nachwahl bestimmt.

#### § 16 - Geschäftsordnung Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Die Eiberufung erfolgt durch den Bundesvorsitzenden; bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Nennung der Tagesordnung und des Tagungsortes. Bei außerordentlichen Erfordernissen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(2) Eine Einberufung hat binnen einer Frist von drei Wochen zu erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe von folgenden Organen beantragt wird:

1. Präsidium

2. 10 % ( zehn von Hundert ) der Mitglieder des Bundesvorstandes

3. Bundestagsfraktion

4. Vorstand Landesverband

#### § 17 - Aufgaben Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitag. Er veranlasst die Anstellung und Entlassung des Bundesgeschäftsführers.

(2) Das Präsidium erledigt im Sinne die politischen und organisatorischen Aufgaben.

(3) Der Bundesvorsitzende sowie die drei Stellvertreter und der Bundesschatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter der Bundespartei (Vorstand gemäß BGB). Der Bundesvorsitzende ist der alleinige Vertreter der Bundespartei. Verträge, Vereinbarungen usw., welche die Bundespartei betreffen, werden von ihm abgeschlossen.

### **V. Volksvertretungen**

#### **Bewerberaufstellungen für die Wahlen**

#### § 18 - Geltung der Wahlgesetze bzw. Satzungen

Maßgebend für die Bewerberaufstellungen zu Wahlen der Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der deutschen Wahlgesetze und die bestehenden Satzungen der Bundespartei sowie der zuständigen Landesverbände.

### **VI. Mitgliederentscheid**

#### § 19 - Mitgliederentscheid

(1) Über wichtige politische Fragen kann ein Mitgliederentscheid herbei geführt werden. Auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder hat der Bundesvorstand den Mitgliederentscheid durchzuführen.

Der Bundesvorstand hat das Recht, zu dem beantragten Mitgliederentscheid einen oder mehrere Alternativanträge oder Vorschläge zur Abstimmung zu bringen. Alle Parteimitglieder sind durch entsprechende Rundschreiben über den Mitgliederentscheid zu informieren.

(2) Der Mitgliederentscheid erfolgt durch Abstimmung über das Internet, wobei ein Missbrauch auszuschließen ist. Briefabstimmung ist ebenfalls möglich.

(3) Mindestens 30 % ( dreißig von Hundert ) der Mitglieder müssen sich an dem Mitgliederentscheid beteiligen, damit dessen Abstimmungsergebnis der Entscheidung eines Bundesparteitages gleich gestellt ist. Beteiligen sich bei dem Mitgliederentscheid weniger als 30 %, wird die Abstimmung nicht gewertet.

### **VII. Parteischiedsgericht**

#### § 20 - Parteischiedsgericht

(1) Im Rahmen der Schiedsgerichtsordnung werden Parteischiedsgerichte eingerichtet.

(2) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die das interne Parteiinteresse betreffen, muss der zuständige Landesverband versuchen die Streitigkeiten vorher gütlich zu regeln.

## **VIII. Satzungsänderung, Auflösung, Bundessatzung**

### **§ 21 - Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Bundessatzung können nur durch den Bundesparteitag mit einer Mehrheit von 75 % ( 75 von Hundert ) beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Satzungsänderung muß mindestens 3 Monate vor Abstimmung kann nur abgestimmt werden, wenn beim Bundesvorstand eingegangen sein.
- (3) Eine Satzungsänderung durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag kann nicht herbeigeführt werden.
- (4) Abs. (1) und Abs. (3) gelten auch für Änderung von Landessatzungen.

### **§ 22 - Auflösung**

- (1) Eine Auflösung der Bundespartei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 75 % ( 75 von Hundert ) der Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Antrag ist mindestens 3 Monate vor der Abstimmung allen Parteimitgliedern mitzuteilen.
- (2) Eine Auflösung eines Landesverbandes erfolgt wie unter (1). Der Bundesvorstand ist berechtigt sofort wieder Maßnahmen zu ergreifen um einen neuen Landesverband zu gründen.
- (3) Beschlüsse über die Auflösung von Landesverbänden haben nur Rechtskraft wenn der Bundesparteitag zustimmt.
- (4) Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit auf dem Bundesparteitages beschlossen.

### **§ 23 - Bundessatzung**

- (1) Die Satzungen der Landesverbände müssen mit den Grundsätzen der Bundessatzung übereinstimmen.
- (2) Die Bestimmungen der Bundessatzung sind grundsätzlich und gehen allen Landessatzungen vor.
- (3) Die Parteischiedsgerichtsordnung, die Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung sind ausschließlich Bestandteil der Bundessatzung.

### **§ 24 – Organisation, Sitz**

- (1) Die Partei „ Deutschen Demokraten „ ist ein nicht eingetragener Verein.
- (2) Der Parteisitz ist Heilbronn.
- (3) Der Name der Partei ist „ Deutsche Demokraten „.

### **§ 25 - Parteiämter**

- (1) Alle ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei „ Deutsche Demokraten „ sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeiten erfolgt nicht.
- (2) Auslagen und Kosten, die einem Amtsträger, einem Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung eines Amtes oder der Kandidatur entstehen, sind auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen zu erstatten.

(3) Erstattungen werden vom Bundesvorstand einheitlich geregelt.

§ 26 – Beitrag

(1) Die Partei finanziert sich aus Spenden. Mitgliedsbeiträge sind nicht zu entrichten.

§ 27 - Inkrafttreten

3. Januar 2008 (geändert am 1.4.2010)

Herausgeber: **Deutsche Demokraten**  
**Karl Jäger Strasse 5**  
**74074 Heilbronn**

Telefon 07131 / 163 164

Fax 07131 / 163 169

[www.deutsche-demokraten.de](http://www.deutsche-demokraten.de)

Email: [pressesprecher@deutsche-demokraten.de](mailto:pressesprecher@deutsche-demokraten.de)